
S 24 AS 709/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versagungsentscheidung - Arbeitslosengeld II - Ermessens - Zulässigkeit der Leistungsklage
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 1 § 60 SGB 1 § 66

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 AS 709/15
Datum	12.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 21/17
Datum	05.05.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Az.: [L 18 AS 21/17](#) Az.: [S 24 AS 709/15](#)
Sozialgericht Cottbus Im Namen des Volkes Urteil In dem Rechtsstreit M Sch, K-M-
Straße , W, Kläger und Berufungskläger gegen Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt T L, P d F , C, Az.: , gegen Landkreis Spree-Neiße Der Landrat
Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, Az.: ,
Beklagter und Berufungsbeklagter hat der 18. Senat des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg durch den Vorsitzenden Richter Mücke
ohne mündliche Verhandlung am 5. Mai 2020 für Recht erkannt: Auf die
Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 12. Oktober
2016 geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 26. August 2014 in der Gestalt
des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 2015 wird aufgehoben, soweit der
Beklagte darin die Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und
Heizung versagt hat. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen. Der
Beklagte trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers im
gesamten Verfahren. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährleistung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) für die Zeit vom 1. September 2014 bis 28. Februar 2015.

Der im Leistungsbezug des Beklagten stehende Kläger, der im Streitzeitraum in einem im Eigentum seiner Schwester stehenden Wohnhaus im Rahmen eines "unentgeltlichen Wohnrechts" (vgl. Überlassungsvertrag vom 21. August 1996, wonach die Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Heizmaterial und Müllabfuhr vom "Berechtigten" anteilig zu tragen sei) lebte, stellte im Juli 2014 einen Weiterbewilligungsantrag für die Zeit ab 1. September 2014. Mit Schreiben vom 5. August 2014 forderte der Beklagte den Kläger unter Hinweis auf Â§ 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) auf, im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten Rechnungen bzw. Bescheide für die im Einzelnen bezeichneten Hauslasten bis zum 19. August 2014 vorzulegen. Mit Bescheid vom 26. August 2014 versagte der Beklagte KdUH-Leistungen ganz, weil die fehlenden Unterlagen trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht vorgelegt worden seien. Den Widerspruch wies der Beklagte hinsichtlich der begehrten KdUH-Leistungen mit der Begründung zurück, auch im Widerspruchsverfahren, in dem der Kläger ua Kontoauszüge vorlegte, seien für den streitigen Zeitraum keine geeigneten Nachweise bzw. Rechnungen vorgelegt worden (Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2015).

Das Sozialgericht (SG) Cottbus hat die auf Gewährleistung von KdUH-Leistungen für den in Rede stehenden Zeitraum iHv mtl 230,- EUR gerichtete Klage abgewiesen, weil er entsprechende Nachweise nicht vorgelegt habe.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und weist darauf hin, dass die mtl im Streitzeitraum an seine auf dem Hausgrundstück ebenfalls wohnhafte Mutter (L Sch) aufgrund einer mündlichen Abrede erfolgte Zahlung iHv pauschal 230,- EUR sÄmmtliche von ihm zu entrichtenden KdUH abdecken würde. Er verfüge daher auch nicht über entsprechende Abrechnungsbelege.

Der Kläger beantragt nach seinem Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 12. Oktober 2016 und den Bescheid des Beklagten vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. September 2014 bis 28. Februar 2015 Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 230,- EUR zu gewährleisten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne

mÄndliche Verhandlung einverstanden erklÄrt (vgl. [Ä§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3](#) und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des KlÄgers ist begründet, soweit er die Aufhebung der angefochtenen Bescheide begehrt; die mit der Anfechtungsklage verbundene Leistungsklage (sog kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage iSv [Ä§ 54 Abs. 4 SGG](#)) auf GewÄhrung von KdUH-Leistungen im Streitzeitraum ist indes unzulÄssig. Die insoweit nicht begründete Berufung war zurÄckzuweisen.

Nach [Ä§ 54 Abs. 4 SGG](#) kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsaktes gleichzeitig die Leistung verlangt werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die Regelung setzt voraus, dass die Verwaltung Äber die begehrte Leistung in der Sache entschieden hat. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der LeistungstrÄger die Leistung ohne abschlieÄende Ermittlung bis zur Nachholung der Mitwirkung Ä wie hier Ä nach [Ä§ 66 SGB I](#) versagt. Gegen einen solchen Versagensbescheid ist grundsÄtzlich nur die Anfechtungsklage erÄffnet (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 1. Juli 2009 Ä [B 4 AS 78/08 R](#) = SozR 4-12300 Ä§ 66 Nr 5; BSG [SozR 1200 Ä§ 66 Nr 13](#); BSG [SozR 4-1200 Ä§ 66 Nr 1](#)).

Bei dem hier angefochtenen Bescheid vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 2015 handelte es sich um eine vorläufige Versagung der Zahlung von Arbeitslosengeld II (Alg II) fÄr den Streitzeitraum, soweit KdUH betroffen sind. Soweit der KlÄger vorbringt, im Widerspruchsbescheid habe der Beklagte nicht nur eine Versagens-, sondern eine Sachentscheidung getroffen, vermag dieses Vorbringen die rechtliche Einordnung des angefochtenen Bescheids als Versagensbescheid nicht zu erschÄttern. Denn auch die AusÄhrungen des Be-klagten in dem Widerspruchsbescheid mit ausdrÄcklichem Hinweis auf das Schreiben vom 5. August 2014 und den Bescheid vom 26. August 2014 lassen nur den Schluss zu, dass aus Sicht des Beklagten dem KlÄger die Vorlage von Nachweisen fÄr die Unterkunftskosten obliege und bis zu deren Vorlage KdUH nicht "anerkannt" werden kÄnnten.

Der so verstandene Versagensbescheid ist rechtswidrig und war aufzuheben.

Nach [Ä§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) kann der LeistungstrÄger ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nach den [Ä§ 60 bis 62, 65 SGB I](#) nicht nachkommt und hierdurch die AufklÄrung des Sachverhalts erheblich erschwert wird. GemÄÄ [Ä§ 66 Abs. 3 SGB I](#) dÄrfen Sozialleistungen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. Die hier relevanten Mitwirkungsobliegenheiten ergeben sich aus [Ä§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB](#)

I. Danach hat, wer Sozialleistungen beantragt, alle Tatsachen anzugeben, die f^{1/4}r die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zust^{1/4}ndigen Leistungstr^{1/4}gers der Erteilung der erforderlichen Ausk^{1/4}nfte durch Dritte zuzustimmen (Nr. 1) und Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zust^{1/4}ndigen Leistungstr^{1/4}gers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Nr. 3); soweit f^{1/4}r die genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden ([Â§ 60 Abs. 2 SGB I](#)). Die Mitwirkungspflichten nach [Â§ 60 SGB I](#) bestehen gem^{1/4}Ã [Â§ 65 Abs. 1 SGB I](#) nicht, soweit ihre Erf^{1/4}llung nicht in einem ange-messenen Verh^{1/4}ltnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Er-stattung steht (Nr. 1) oder ihre Erf^{1/4}llung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden (Nr. 2) oder der Leistungstr^{1/4}ger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (Nr. 3).

Die angefochtene Versagensentscheidung ist schon aufgrund von Ermessensfehlern des Beklagten rechtswidrig. Das Gesetz r^{1/4}umt den Verwaltungstr^{1/4}gern in [Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#) ("kann") einen Entscheidungsspielraum ein, den die Gerichte zu acht-en haben. Gem^{1/4}Ã [Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) d^{1/4}rfen sie nur pr^{1/4}fen, ob die Verwaltung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ^{1/4}berschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Erm^{1/4}chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat, maW, ob sie die ihr durch das Verwaltungsverfahrenrecht (vgl [Â§ 39 Abs 1 Satz 1 SGB I](#)) auferlegte Verhaltenspflicht beachtet haben, ihr Ermessen entspre-chend dem Zweck der Erm^{1/4}chtigung auszu^{1/4}ben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Liegen also ^{1/4} wie hier ^{1/4} keine sog Vorermessensfehler, die der vollen gerichtlichen Kontrolle nach [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) unterliegen, vor, be-schr^{1/4}nt sich die gerichtliche Pr^{1/4}fung darauf, ob der Leistungstr^{1/4}ger seiner Pflicht zur Ermessensbet^{1/4}tigung nachgekommen ist (falls nein: Ermessensnichtgebrauch), ob er mit dem Ergebnis seiner Ermessensbet^{1/4}tigung, dh mit seiner Ermessensent-scheidung, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ^{1/4}berschritten, dh eine nach dem Gesetz nicht zugelassene Rechtsfolge gesetzt (ggf: Ermessens^{1/4}berschreitung) und ob er von dem Ermessen (und hier liegt der Entscheidungsfreiraum der Verwal-tung) in einer dem Zweck der Erm^{1/4}chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Abw^{1/4}ngungsdefizit, Ermessensmissbrauch; zum Vorstehenden schon BSG [SozR 3-1300 Â§ 50 Nr 16](#), jeweils mwN).

Zur Ermessensaus^{1/4}bung ist der Leistungstr^{1/4}ger verfahrensrechtlich verpflichtet; in-soweit steht ihm kein Entscheidungsspielraum zu. Gegenstand dieser sog Eingangs-pr^{1/4}fung hat zu sein, welche Handlungsm^{1/4}glichkeiten der Verwaltung im konkreten Fall er^{1/4}ffnet sind, den Zweck der Erm^{1/4}chtigungsnorm zu verwirklichen oder zu f^{1/4}r-dern. Ob der Beklagte seine rechtlichen Handlungsm^{1/4}glichkeiten erkannt und sich nicht schon vorab bei Nichtvorlage der erbetenen Unterlagen f^{1/4}r eine Versagung von KdUH-Leistungen entschieden hatte, wof^{1/4}r das Aufforderungsschreiben vom 5. Au-gust 2014 ("ab dem 01.09.2014 versagt werden") sprechen k^{1/4}nnnte, kann dahinste-hen. Er hat dieses Ermessen jedenfalls nicht dadurch ^{1/4}berschritten, dass er eine vom Gesetz nicht zugelassene Rechtsfolge gesetzt h^{1/4}tte. Der Beklagte hat aber sei-nen Entscheidungsspielraum nicht "entsprechend dem Zweck der Erm^{1/4}chtigung"

ausgefhrt.

Der Schutzzweck der Entziehungsermächtigung rechtfertigt gerade aufgrund des in dieser Vorschrift eingeräumten Ermessens rechtlich nicht von vornherein in jedem Fall eine (völlige oder teilweise) Versagung der Leistung; in die Abwägung zwischen dem og Interesse der Versichertengemeinschaft bzw der Allgemeinheit am Schutz vor Nachteilen einerseits und dem Interesse eines materiell Berechtigten, der nicht mitgewirkt hat, die Leistung weiterhin ungeschmäxelt zu beziehen, sind besondere Umstände des Einzelfalles sowie persnliche Verhältnisse des Berechtigten einzu-beziehen; dies gilt aber nur, soweit sie dem Leistungsträger "ohne weitere Ermittlungen" bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand, nämlich dass der Kläger in dem hier in Rede stehenden Zeitraum augenscheinlich regelmig an seine Mutter ("LILLO") mtl 230,- EUR fr den Verwendungszweck "BK" zahlte, ergab sich indes aus den im Widerspruchsverfahren vom Kläger eingereichten Kontoauszügen. Dies hätte Anlass fr den Beklagten sein müssen, entsprechend nachzufragen, ggf auch bei der Mutter des Klägers, bevor er im Widerspruchsverfahren seine Versagensentscheidung bestätigt, ohne hierauf ersichtlich einzugehen.

Der Kläger hat im Hinblick auf die ihn treffende Mitwirkungspflicht hierzu im gerichtlichen Verfahren ergänzend vorgetragen, er könne die vom Beklagten geforderten Nachweise nicht erbringen, da er über entsprechende Belege nicht verfüge, sondern mtl eine Pauschale iHv 230,- EUR "fr sämtliche grundstücksbezogenen Kosten", zu deren Tragung er anteilig verpflichtet sei, an seine Mutter entrichte. Entsprechende Zahlungen des Klägers sind auch nachweislich erfolgt. Es handele sich "quasi um eine Art Mietvertrag". Sollte dieses Vorbringen zutreffen, was hier dahinstehen kann, wäre dem Kläger ggf die Erfüllung der ihm auferlegten Mitwirkungspflicht (Vorlage von Nachweisen über die Unterkunftskosten) schon nicht möglich gewesen bzw wäre ggf durch eine Mitwirkungspflicht nach [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I](#) (Zustimmung durch Auskunftserteilung durch die Mutter) ersetzt worden, zu deren Durchsetzung indes eine entsprechende Aufforderung durch den Beklagten nicht ergangen ist.

Die Leistungsklage ist hingegen bereits unzulässig. Wendet sich der Brger gegen die Versagung einer Sozialleistung mangels Mitwirkung, so hat er über die Aufhebung des Versagensbescheids hinaus regelmig kein schätzenswertes Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung. Streitgegenstand eines solchen Rechtsstreits ist nicht der materielle Anspruch, sondern die Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren. Die Verpflichtung der Behörde zur nochmaligen Entscheidung ergibt sich bei der Aufhebung des Versagensbescheides wie hier von selbst. Die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen fr eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass lediglich die isolierte Anfechtung des Versagensbescheides statthaft ist, liegen nicht vor (vgl hierzu BSG USK 87161; BSG [SozR 1200 Â§ 66 Nr 13](#); BSG [SozR 4-1200 Â§ 66 Nr 1](#); vgl auch [BVerwGE 71, 8, 11](#) = Buchholz 435.11 [Â§ 66 SGB I](#) Nr 1). Fr diese Rechtsprechung werden Gründe der Prozessökonomie und des effektiven Rechtsschutzes angeführt. Eine

zusätzliche Klage auf Leistungsgewährung ist danach zulässig, wenn die anderweitige Klärung der Leistungsvoraussetzungen zwischen den Beteiligten unstreitig ist oder vom Kläger behauptet wird. Eine derartige Situation liegt hier nicht vor. Es ist zwischen den Beteiligten nicht unstreitig gewesen, dass die Leistungsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Alg II vorliegen, denn der Kläger bestreitet durch sein Vorbringen, maßgebend für die KdUH könne nur eine mit seiner Mutter getroffene Pauschalabrede iHv mtl 230,- EUR sein, die Entscheidungserheblichkeit der von dem Beklagten begehrten Informationen. Ebenso wenig hat der Kläger behauptet, die Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit sei anderweitig geklärt, zB weil dem Beklagten die KdUH auf andere Weise bekannt geworden wären. Schließlich hat der Kläger nicht einmal dargelegt, dass die übrigen Voraussetzungen des [Â§ 7 SGB II](#) für einen Anspruch auf Alg II (unstreitig) geklärt waren. Auch der Fall, dass sich bei einer Aufhebung der Entscheidung über die Versagung wegen fehlender Mitwirkung nach [Â§ 66 SGB I](#) das bisherige Verwaltungsverfahren lediglich wiederholen würde und im Ergebnis der Beklagte die Leistung in der Sache voraussichtlich mit der gleichen Begründung ablehnen würde (vgl BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 â [B 4 AS 78/08 R](#) â Rn 16), liegt nicht vor. Denn aufgrund des jetzigen Vorbringens des Klägers kommt es ggf auf den Nachweis konkreter (anteiliger) KdUH gar nicht an, sollte es tatsächlich so sein, dass er hinsichtlich der Betriebskosten "quasi eine Art Mietvertrag" mit seiner ebenfalls in dem Haus lebenden Mutter geschlossen habe. Diesbezüglich wären im wieder eröffneten Verwaltungsverfahren weitere Ermittlungen zB durch Befragung der Mutter durchzuführen. Soweit entsprechende Ermittlungen nicht durchgeführt werden, dürfte auch eine Beweislastentscheidung zulasten des Klägers nicht statthaft sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.06.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024